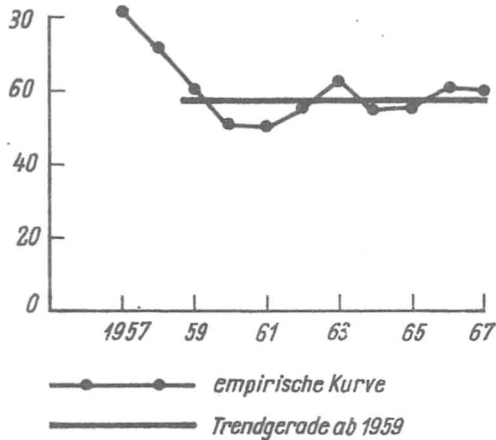


Ansteigende Trendkurven weisen die Verkehrs- und Arbeitsschutzdelikte auf, bei denen ein beträchtlicher Teil der Fahrlässigkeitskriminalität, insbesondere der Hauptteil der besonders schweren fahrlässigen Vergehen, konzentriert ist. Zumindest für Verkehrsdelikte ist eine Verzögerung der Zunahme auszumachen (Abbildung 5).

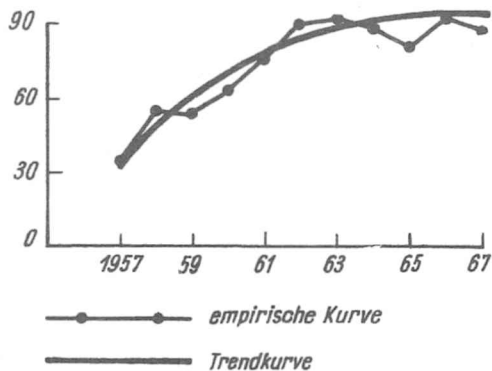
**Abbildung 4**

Vorsätzliche Körperverletzungen 1957 bis 1967 (Häufigkeitsziffern)



**Abbildung 5**

Verkehrsdelikte 1957 bis 1967 (Häufigkeitsziffern)



Das Restimee: Deutliche Fortschritte wurden bei der Bekämpfung vorsätzlicher Vergehen, wie sie jetzt durch § 1 Abs. 2 des neuen StGB beschrieben werden, erzielt. Das ist derjenige Bereich der Vorsatzkriminalität, demgegenüber vermittels der Strafen ohne Freiheitsentzug und ihrer gesellschaftswirksamen Ausgestaltung sowie namentlich der gesellschaftlichen Gerichte im besonderen Maße neue gesellschaftliche Potenzen erschlossen, geweckt und systematisch weiter-

**Tabelle 3: Ausgewählte Angaben über die Mitwirkung von Bürgern an der Strafrechtspflege**

Jahr	Übergaben an Konflikt- oder Strafbefugte (StGB, S. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)	von gesellschaftlichen Kollektiven übernommene Bürgerschaften über Rechtsverletzer	gerichtliche Strafsachen, in denen mitwirkten		
			Vertreter gesellschaftlicher Kollektive	gesellschaftliche Ankläger	Verteidiger
1963	23 385	617	1 635	763	
1964	27 888	3 794	5 589	2 492	
1965	28 050	3 231	5 368	2 788	
1966	31 444	2 764	8 487	3 146	
1967	30 982	2 911	8 147	2 550	

entwickelt worden sind. Über die Gesamtentwicklung auf diesem Gebiet informiert die *Tabelle 3*.

Obwohl, die Möglichkeiten und Reserven für die Mitwirkung der Bürger an der Strafrechtspflege in qualitativer Hinsicht gewiß noch nicht ausgeschöpft und weiterhin überaus entwicklungs- und ausbaufähig sind, ist die Verbreiterung dieser Praxis nach dem Rechtspflegeerlaß augenfällig.

Die meisten schweren, gesellschaftsgefährlichen Straftaten, die durch § 1 Abs. 3 des neuen StGB beschrieben werden, tendieren nicht zur Abnahme. Allerdings ist auch eine zunehmende Tendenz nicht erkennbar. Diese Erkenntnis lag ebenfalls bereits den Arbeiten zum neuen Strafrecht zugrunde. Eine Konsequenz waren beispielsweise die Bestimmungen, mit denen eine bessere Wiedereingliederung Bestrafter bezweckt wird (§§ 46 ff., 238 StGB). Eine wesentliche Unterstützung wird der gesellschaftliche Einfluß durch staatliche Kontrollmaßnahmen gegenüber Tätern bestimmter Verbrechen erfahren (§ 48 StGB). Es sollte von vornherein Klarheit darüber geschaffen werden, daß auch diese Regelung keine Wunder bewirken wird. Sie wird insbesondere als eine Art Allheilmittel völlig untauglich sein. Ihr Zweck ist die Sicherstellung und Unterstützung der Wiedereingliederung, die aber, was ihren erzieherischen Inhalt angeht, hauptsächlich konstruktiver Entwicklungen bedarf. Dazu ist vor allem ihr besserer Einbau in unser System der allgemeinen und beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung sowie des kulturell-geistigen Lebens nötig. Wo es zugelassen wird, daß in den in Betracht kommenden Fällen die administrative Seite der Wiedereingliederung zum alleinigen Inhalt wird, kann das eigentliche Ziel — Bedingungen zu schaffen, damit der Kreislauf von Straftat zu Straftat durchbrochen wird — nicht erreicht werden (vgl. *Tabelle 4* und *Abbildung 6*). Unter Umständen könnten daraus nur noch kompliziertere Probleme erwachsen, zumal es sich künftig schon dann um eine erneute Straftat handeln wird, wenn sich der Verurteilte einer festgelegten Erziehungs- und Kontrollmaßnahme böswillig entzieht (§ 238 StGB).

**Tabelle 4**

Jahr	jährlich festgestellte Täter, die				zusammen	
	gerichtlich vorbestraft waren		wegen Straftaten bereits vor gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege gestanden haben			
	absolut	Prozent von allen Tätern	absolut	Prozent von allen Tätern	absolut	Prozent von allen Tätern
1964	18 433	20,0	2 127	2,3	20 560	22,3
1965	14 811	17,9	1 867	2,2	16 678	20,1
1966	15 457	17,0	1 663	1,8	17 120	18,8
1967	15 195	16,6	1 412	1,5	16 607	18,1

**Abbildung 6**

Täter, die dreimal und öfter vorbestraft waren

